

abgetrennt wurde, was besonders an den Ecken des Altarsteines leicht geschehen kann. (S. R. C. 6. October 1837.)

8. Wenn der Altarstein so in zwei Stücke gebrochen ist, daß er nicht mehr als ein Ganzes betrachtet werden kann, sollte auch der Bruch kaum bemerkbar sein. (S. R. C. 31. August 1867; 3. März 1821.)

Dagegen verliert der Altar die Consecration nicht:

a) Wenn bloß ein kleiner Theil desselben, z. B. an den Ecken, abgebrochen wurde oder im Laufe der Zeit sich abgebröckelt hat.

b) Wenn bloß die Holzeinfassung oder die hölzerne auf der Rückseite des Altarsteines sich befindliche Verdeckung von demselben abgetrennt wurde.

c) Wenn der Altarstein aus der Altarhöhlung gehoben und auf einen anderen Altar übertragen wurde, vorausgesetzt, daß dabei weder die Altargruft erbrochen wurde noch die Reliquien verloren giengen. (S. R. C. 21. Juni 1710 und 7. December 1844.)

d) Wenn die Kirche profaniert wurde, denn in diesem Falle werden nur die unbeweglichen Altäre excommunicirt.

Die eben entwickelten Grundsätze sind stets zu beachten, so oft ein Zweifel entsteht, ob der Altar entweiht ist oder nicht. Weil die Altargruft mit den Reliquien den wichtigsten Bestandtheil des tragbaren Altars bildet und, wie aus dem Angeführten erhellt, sehr leicht beschädigt werden kann, so liegt es allen Seelsorgern ob, daß sie die Altarsteine ihrer Kirchen nicht außeracht lassen und öfters nachsehen, ob sie nicht excommunicirt seien und ob nicht die Altargruft beschädigt sei. Dies ist besonders dann nothwendig, wenn die Kirche oder der betreffende Altar feucht ist, oder wenn die Kirchenbediensteten — wie es leider nur zu oft geschieht — bei der Reinigung und Schmückung der Altäre nicht die nothwendige Vorsicht anwenden, oder wenn sie nicht aufmerksam gemacht wurden — was niemals unterlassen werden sollte — daß bei dieser Verrichtung die Altarsteine so viel als möglich zu schonen und alle Vorkehrungen zu treffen sind, damit dieselben nicht beschädigt werden. — Findet der Seelsorger bei dieser nothwendig vorzunehmenden Besichtigung der Altäre, daß der Altarstein oder die Altargruft irgendwie beschädigt sei, so soll er ohne Verzug an das bischöfliche Ordinariat über die Sache genau referieren und sich die nothwendige Weisung erbitten. So lange diese nicht angelangt ist, soll man bei einem solchem Altar, besonders wenn seine Excommunication wahrscheinlich ist, nicht celebrieren, außer es würde der beschädigte Altarstein durch einen anderen gut consecrirt werden.¹⁾

Königgrätz.

Dr. Ant. Brychta, Domcapitular.

XI. (Die Vertretung kirchlicher Rechte darf nicht verwechselt werden mit dem Sonderinteresse des

¹⁾ Vgl. das Ordinariatsblatt der Königgräzer Diöcese vom Jahre 1895 Nr. 51.

Pfarrers.) Ein Bezirksschulrath hat dem Pfarrer als Mitglied des Ortsschulrathes das Recht aberkannt, bei der Berathung und Abstimmung in Angelegenheit der Vergleichsverhandlung zwischen Kirchenvorsteherung und Ortsschulrath in Bezug auf die Schul- resp. Mesznern-Realität seine Stimme abzugeben, weil nach § 19 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 „kein Mitglied des Ortsschulrathes an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen darf, welche sein persönliches Interesse betreffen“. Diese Gesetzes-Interpretation konnte der Pfarrer natürlich nicht acceptieren. In seinem Recurse an den Landesschulrath machte er folgendes geltend: „Dass der Pfarrer die Interessen der Kirche zugunsten des Mesznerns wahren muss, ist begreiflich, wie es auch klar und selbstverständlich ist, dass die Interessen der Kirche durch den bloßen Umstand, dass der Pfarrer auch Mitglied der Kirchenvorsteherung ist, nicht zu seinen persönlichen Interessen werden können, so dass die gegentheilige Anschauung des Bezirksschulrathes geradezu unbegreiflich ist und einer weiteren Widerlegung nicht zu bedürfen scheint. Mit ebenso vielem Rechte, wie dem Pfarrer und Oberlehrer, konnte der Bezirksschulrath auch allen übrigen Mitgliedern des Ortsschulrathes das Stimmrecht aberkennen, da alle im gewissen Sinne »interessiert« sind, ob die Kirchen- oder die Schulgemeinde das Recht auf die Schul- resp. Mesznern-Realität behaupten werde.“

Ganz besonderes Gewicht legte der Bezirksschulrath dem Umstande bei: „Dass bei der Regelung der gedachten Rechtsansprüche, wenngleich nicht unmittelbar, so doch immerhin mittelbar auch das persönliche Interesse des Kirchenvorstehers als Nutznießers des Kirchengutes (!) in Frage kommt“. Dem gegenüber führt der Recurrent aus, dass der Bezirksschulrath Kirchengut und Pfründengut verwechsle, indem der Pfarrer wohl Nutznießer des letzteren, nicht aber auch des ersteren sei. Das Pfründengut sei auch bei der obschwebenden Vergleichsverhandlung in keiner Weise berührt worden. Uebrigens habe Recurrent bei allen bisher in dieser Angelegenheit mit dem Ortsschulrath und Bezirksschulrath gepflogenen Verhandlungen seine Rechtsansprüche immer nur für die Kirche, zugunsten des Mesznerns geltend zu machen gesucht, so dass darüber kein Zweifel möglich sein sollte. Deshalb wird der Landesschulrath ersucht, die auf vollständig unrichtigen Voraussetzungen beruhende Entscheidung des Bezirksschulrathes aufzuheben und auszusprechen, dass der Pfarrer in Ausübung seines Mandates als Mitglied des Ortsschulrathes auch das Recht habe, bei der zur Erzielung eines Ausgleiches zwischen Kirche und Schule betreffs der Schul- resp. Mesznern-Realität stattfindenden Verhandlung bezw. Ortsschulrathsitzung mitzustimmen.

Der Landesschulrath resolvierte zugunsten des Pfarrers, wie nicht anders zu erwarten, „weil diesfalls weder auf Seite des Oberlehrers, noch auf Seite des Pfarrers ein persönliches Interesse

vorliegt. Der Pfarrer erscheint nämlich an dem Abschluß dieses Vergleiches persönlich deshalb nicht interessiert, weil hier ein Kirchenvermögen und nicht ein Pfründenvermögen in Frage steht, und dem Pfarrer aus den Erträgnissen des ersteren kein Bezug zukommt. Auch der Oberlehrer erscheint im vorliegenden Falle persönlich nicht interessiert, weil der Abschluß des betreffenden Vergleiches für ihn nur die Folge hätte, daß an Stelle jenes Betrages, welchen er als Schulleiter an Erträgnis der mit der Lehrerstelle verbundenen Grundstücke gegenwärtig bezieht, und welcher demselben gemäß Paragraphen 24 und 25 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, steierm. L.=G.=Bl. Nr. 17, von seinem Gehalte abgezogen wird, der Gehaltsabzug entfiel und die gesetzlichen Bezüge abzugsfrei aus dem Landeschulфонде ausbezahlt würden und in beiden Fällen die Bezüge als gleichwertig angenommen werden müssen. Aus diesen Gründen erscheint die Ausschließung des Pfarrers und Oberlehrers von der Ortsschulrathssitzung behufs Berathung und Abstimmung über den Abschluß des mehrerwähnten Vergleiches im Sinne des § 19 des Schulaufsichtsgesetzes für Steiermark nicht begründet und mußte demnach die Behebung der bezirksschulrathlichen Entscheidung erfolgen."

Der Fall lehrt, daß man vor der oft fadenscheinigen Weisheit gewisser Landgötter nur nicht gleich die Segel streichen dürfe.

Leoben. Alois Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

XII. (Geschlossene Kirchen.) In unserer Zeit werden zahlreiche Kirchen und Kapellen theils neu errichtet, theils in frisches Gewand gehüllt. Fehlt auch bei solchen Unternehmungen oftmals das rechte Verständniß und die nöthige Erfahrung, so ist jedenfalls der edle Opfer Sinn von Priester und Volk anzuerkennen. Im scharfen Gegensatz zu diesen Bestrebungen, Gotteshäuser zu erbauen oder zu verschönern, steht die an vielen Orten eingerissene Unsitte, die gottesdienstlichen Gebäude wie Bureaus zu behandeln, die geschlossen werden, sobald der Dienst zuende und der Beamte sich entfernt.¹⁾ Dieser Unfug muß allseitig und immer wieder bekämpft werden.

I. Wir verlangen zunächst im Namen der Religion, daß wenigstens eine Thüre des Gotteshauses untertags geöffnet sei. Denn eine geschlossene Kirche widerspricht der Idee und Bestimmung des christlichen Tempels, welcher die Gläubigen zu jeder Tageszeit zur Anbetung Gottes ruft: „Domus mea domus orationis vocabitur, dicit Dominus; in ea omnis qui petit accipit, et qui quaerit invenit, et pulsanti aperietur“ heißt es im Breviere. So gewiß der Herr in der Krippe weilte, welche er zu seinem Throne auf Erden erwählt hatte, und daselbst von den Hirten und Weisen be-

¹⁾ Vergl. A. Reichensperger, die Kunst jedermanns Sache, Wegberg. 1891. Seite 26.